

II-2062 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 010.343-Parl./72

Wien, am 22.Jänner 1972

966/AB.  
 zu 900 /J.  
 Präs. am 22. Jan. 1973

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische  
 Anfrage Nr. 900/J-NR/72, die die Abgeordneten  
 Dr. PELIKAN und Genossen am 22.November 1972 an  
 mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beant-  
 worten:

Den nachstehenden Regierungsver-  
 lagen sowie den im Jahre 1972 erlassenen Verordnungen  
 und den dem Begutachtungsverfahren unterzogenen  
 Gesetz- und Verordnungsentwürfen liegen folgende  
 Kostenberechnungen zugrunde:

1. Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit  
 dem Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und  
 Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz ge-  
 regelten Schulen erlassen werden (Schulunterrichts-  
 gesetz), 345 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen  
 des Nationalrates XIII. GP.

Mit einem diesem Gesetzentwurf ent-  
 sprechenden Bundesgesetz ist voraussichtlich kein  
 wesentlicher Mehraufwand verbunden. Es würde sich  
 lediglich ab 1. September 1973 ein Entfall von Ein-  
 nahmen des Bundes an Prüfungstaxen sowie an Stempel-  
 gebühren und Verwaltungsabgaben ergeben; der Entfall  
 an Prüfungstaxen wird jährlich etwa 6 Millionen  
 Schilling betragen. Der Einnahmenentgang an Stempelge-  
 bühren und Verwaltungsabgaben ist kaum annähernd

errechenbar, dürfte aber auch nicht bedeutend sein, da bereits derzeit an Pflichtschulen im wesentlichen Stempfelgebührenfreiheit besteht.

2. Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (5. Schulorganisationsgesetz-Novelle), 481 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates XIII. GP.

a) Die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht in einzelnen Unterrichtsgegenständen an den allgemeinbildenden Pflichtschulen, den allgemeinbildenden höheren Schulen sowie den berufsbildenden Pflichtschulen eine Teilung der Klassen in Schülergruppen vor. Durch diese Bestimmungen soll im wesentlichen eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für bereits derzeit mögliche Teilungen geben, die wegen des Lehrermangels jedoch nicht überall in gleicher Weise durchgeführt werden können.

Die Durchführung dieser Bestimmungen werden an den Pflichtschulen zu-folge des bestehenden Lehrermangels daher in den nächsten drei Jahren kaum Mehrkosten verursachen. Die derzeit durch die Gruppenteilung notwendig werdenden Mehrdienstleistungsvergütungen finden im Rahmen der budgetären Ansätze für den Personalaufwand ihre Deckung. Erst nach der Milderung des Lehrermangels und der Erweiterung des Schulraumbestandes in den Ländern und Gemeinden wird ein zusätzlicher Aufwand zu erwarten sein, dessen Größenordnung derzeit jedoch nicht abschätzbar ist.

Die Durchführung dieser Bestimmungen an den allgemeinbildenden höheren Schulen wird solange zu keinen Mehrkosten führen, solange nicht die gegenwärtig bestehenden Teilungsziffern (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, Min.Vdg. Bl.Nr. 53/1968 i.d.g.f.) unterschritten werden.

b) Die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht die Umwandlung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe in Akademien für Sozialarbeit vor. Durch diese Bestimmungen ist zunächst kein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten. Derzeit besteht nur eine Bundeslehranstalt für gehobene Sozialberufe in Wien, an die Gründung weiterer Bundesakademien ist derzeit nicht gedacht. Es wird jedoch angenommen, daß in den nachfolgenden Jahren eine Aufwärtsentwicklung dieser Berufssparte und damit auch ein größerer Zustrom zur Akademie erfolgt, daß eine allmähliche Ausweitung des Personalbedarfes und Raumbedarfes mit sich bringen würde.

c) Ferner sieht das Schulorganisationsgesetz die Umwandlung der berufspädagogischen Lehranstalten in Berufspädagogische Akademien sowie die Konzentration der gesamten Lehrerbildung des berufsbildenden Schulwesens bei diesen Akademien vor, sofern die Lehrerbildung nicht an den Hochschulen geschieht.

Zunächst ist vorgesehen, in Wien, Graz und Innsbruck drei Berufspädagogische Akademien zu errichten. Für diese Akademien werden jedoch die an den Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Instituten tätigen Lehrer zur Verfügung stehen. Der Mehraufwand auf dem Personalsektor wird voraussichtlich S 1 Million jährlich nicht übersteigen. Die Unterbringung der Berufspädagogischen Akademien wird zunächst in den vorhandenen Gebäuden möglich sein.

d) Im Art. II der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist die Regelung der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen vorgesehen.

Die Führung von Leistungsgruppen in Berufsschulen wird einen gewissen Mehraufwand auf dem Personalsektor hervorrufen. Die Zahl der Versuchsklassen wird jedoch vor allem in den ersten Jahren

relativ gering sein, sodaß dieser Mehraufwand kaum ins Gewicht fallen wird. Überdies dürfen diese Schulversuche nicht mehr als in 10% der Berufsschulkassen des betreffenden Bundeslandes durchgeführt werden.

Auch das Ausmaß der anderen Schulversuche (Überleitungslehrgänge, Lehrplangruppen in berufsbildenden mittleren Schulen, Aufbaulehrgänge, Speziallehrgänge, Kollegs) ist mit 10 % der Klassen an berufsbildenden mittleren und höheren öffentlichen Schulen beschränkt. Bei Bedachtnahme auf die Schulstatistik ergibt sich, daß bei voller Ausschöpfung der gegebenen Möglichkeit der zusätzliche Lehrpersonalaufwand etwa 60 Millionen Schilling jährlich betragen würde. Hiezu kommt noch ein Sachaufwand der, da die Schulversuche nur an bestehenden berufsbildenden Schulen durchgeführt werden dürfen, höchstens 9 Millionen betragen wird. Da jedoch die Schulversuche aufsteigend geführt werden müssen, wird das Ausmaß der Schulversuche im ersten Versuchsjahr ein Drittel des zur Verfügung stehenden Rahmens nicht überschreiten, sodaß der im Schuljahr 1973/74 erforderliche zusätzliche Personal- und Sachaufwand zusammen höchstens 25 Millionen Schilling betragen dürfte. Aus denselben Gründen werden auch im Schuljahr 1974/75 die eingangs angeführten Kosten nicht zur Gänze auftreten.

3. Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Unterstützungsbeträge für Probelehrer; 604 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP.

Durch diesen Gesetzentwurf sollen im wesentlichen die derzeit auf Erlaßbasis gewährten Unterhaltsbeiträge der Probelehrer einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Ein Mehraufwand ist mit einem diesem Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetz nicht verbunden.

4. Entwurf eines Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern:

Ein Mehraufwand ist mit einem diesem Gesetzentwurf entsprechenden Bundesgesetz an sich nicht verbunden. Ein solcher Mehraufwand würde sich nur dann ergeben, wenn zusätzliche Ausbildungseinrichtungen vom Bund errichtet werden.

5. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln:

Mit einem diesem Gesetzentwurf entsprechenden Gesetzentwurf ist an sich kein Mehraufwand verbunden, da im wesentlichen nur die gesetzlichen Grundlagen für bereits derzeit vorhandene Einrichtungen und Aktivitäten des Bundes auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung geschaffen werden sollen. Inwieweit der Bedeutung der Erwachsenenbildung entsprechend höhere Bundesmittel eingesetzt werden, hängt nicht von diesem Bundesgesetz, sondern vom jeweiligen Bundesfinanzgesetz ab.

6. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird :

Durch diesen Gesetzentwurf, der im wesentlichen eine Erweiterung der Ferienstaffelung vorsieht, ist kein Mehraufwand zu erwarten.

7. Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundes - Schul - aufsichtsgesetz geändert wird :

Im Hinblick auf die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen, die sich im wesentlichen auf Zuständigkeitsregelungen, auf die Mitgliedschaft in den Kollegien der Landesschulräte und der Bezirksschulräte beziehen sowie nur formeller Natur sind, wird mit einem diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz kein finanzieller Mehraufwand verbunden sein.

8. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volks -

schule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird, BGBl.Nr. 79/1972 :

Diese Verordnung brachte im Lehrplan der Volksschule Änderungen im Sachunterricht. Ein finanzieller Mehraufwand wird hiedurch nicht verursacht.

9. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, betreffend eine Änderung der Verordnung, mit der ein Schultag an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen schulfrei erklärt wird, für das Schuljahr 1971/1972, BGBl.Nr. 121/1972 :

Durch diese Verordnung wurde an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien der 28. Juni 1972 schulfrei erklärt, sofern an diesem Tag Aufnahms - prüfungen abgehalten werden. Ein finanzieller Mehraufwand war mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

10. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit welcher Sonderbestimmungen über die Unterrichtszeit für die Lehranstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehnanstalten erlassen werden (Schulzeitverordnung für die Lehnanstalten für gehobene Sozialberufe und für die Berufspädagogischen Lehnanstalten) BGBl.Nr. 250/1972 :

Mit dieser Verordnung erfolgte eine Angleichung der im Verordnungstitel genannten Lehnanstalten an die Regelungen für die Pädagogischen Akademien, wie beispielsweise die Angleichung an den Beginn und das Ende des Studienjahres, der Einteilung des Winter - bzw. Sommersemesters und die schulfreien Tage. Ein finanzieller Mehraufwand ist mit dieser Verordnung nicht verbunden.

11. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst mit der die 1. bis 9. Schulstufe der Privatschule "Rudolf Steiner -Schule", Wien als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wird, BGBl.Nr. 294/1972 :

Dem Bund erwächst aus dieser Verordnung kein finanzieller Mehraufwand.

12. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über eine Änderung der Lehrpläne für allgemeinbildende höhere Schulen in dem Schuljahr 1970/71 bis 1974/75 geändert wird, BGBl.Nr. 323/1972 :

Durch diese Verordnung wurde einerseits die Geltungsdauer der Übergangslernpläne im Hinblick auf die weitere Sistierung der Führung der 9. Klassen an den allgemeinbildenden höheren Schulen verlängert, andererseits wurde in die 7. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen die unverbindliche Übung "Politische Bildung" neu eingeführt. Die Durchführung von unverbindlichen Übungen ist jeweils von der Anzahl der Anmeldungen zu Beginn eines jeden Schuljahres abhängig. Es kann daher keine Prognose über den zu erwartenden Mehraufwand in den nächsten Jahren gegeben werden. Im Schuljahr 1972/73 werden in dreizehn 7. Klassen "Politische Bildung" als unverbindliche Übung im Ausmaß von zwei Wochenstunden geführt. Für dieses Schuljahr wird sich dadurch ca. ein Mehraufwand von S 195.000.-- ergeben. (Berechnungsgrundlage: 13 Übungen zu je 2 Wochenstunden ergeben 26 Wochenstunden, bei einer Einstufung dieser unverbindlichen Übung in die Lehrverpflichtungsgruppe III ergibt dies 1,3 Lehrverpflichtungen, als Durchschnittskosten für einen Lehrer werden S 150.000.-- angenommen; Kosten für 1,3 Lehrer betragen daher ca. S 195.000.--).

13. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung, mit der Lehrpläne für die allgemeinbildenden höheren Schulen erlassen werden, geändert wird, BGBl.Nr. 324/1972, und

14. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, Hauptschule und Sonderschulen erlassen werden, geändert wird, BGBl.Nr. 325/1972 :

Diese beiden Verordnungen brachten den gleichen Lehrplan für den Pflichtgegenstand Deutsch für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie den Ersten Klassenzug der Hauptschule. Sie haben keinen finanziellen Mehraufwand für den Bund zur Folge.

15. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird, BGBl.Nr. 366/1972 :

Durch diese Verordnung fand eine Korrektur der Anzahl der Schularbeiten in der 4. Schulstufe der Volksschule in Deutsch statt. Ein Mehraufwand ist damit nicht verbunden.

16. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien und an Berufspädagogischen Instituten geändert wird, BGBl. Nr. 401/1972 :

Durch diese Verordnung wurde im wesentlichen einerseits für die bisher noch nicht verordnungsmäßig in die Lehrverpflichtungsgruppen I bis VI eingestuften Unterrichtsgegenstände der Lehrgänge an den Berufspädagogischen Instituten die Rechtsgrundlage geschaffen, andererseits erfolgte eine Verbesserung der Einstufung in einzelnen Unterrichtsgegenständen, insbesondere in pädagogischen Unterrichtsgegenständen. Diese Besserreihung erfolgte in ungefähr der Hälfte der Unterrichtsgegenstände und zumeist um eine Lehrverpflichtungsgruppe. Diese Besserreihung wird ca. eine 4%ige Erhöhung des gesamten Personalaufwandes für die Berufspädagogischen Institute zur Folge haben. Für das Jahr 1972 wird diese beispielsweise eine Erhöhung des Lehrerpersonalaufwandes von S 128.000.-- (veranschlagt sind insgesamt 3,200.000.-- S) bewirken.

17. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung, mit welcher Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und ihre Sonderformen erlassen werden, geändert wird, sowie die Lehrverpflichtungsgruppen neuer Unterrichtsgegenstände festgesetzt werden :

Durch diesen Verordnungsentwurf sollen



die bisherigen Lehrpläne der Höheren Lehranstalten für Maschinenbau, für Betriebstechnik, für Elektrotechnik für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik, für Tiefbau sowie für Hochbau durch neue Lehrpläne ersetzt werden. In diesen Lehrplänen soll als wesentliche Neuerung künftig die Wochenstundenzahl gesenkt werden. Durch diese Maßnahme wird der Lehrpersonalaufwand des Bundes an den höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten in den folgenden Jahren gesenkt werden.

18. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird:

Dieser Verordnungsentwurf sieht einerseits die Einrechnung der Betreuung einer Sprachanlage (Sprachlabors) in die Lehrverpflichtungsgruppe II und andererseits die Einrechnung der Leitung eines Schulkurses oder einer Schullandwoche in die Lehrverpflichtungsgruppe III vor. Derzeit geschieht die Einrechnung dieser Nebentätigkeiten auf Grund von Einzelentscheidungen oder auf Grund von Belohnungen. Aus diesem Grunde sind finanzielle Mehraufwendungen mit diesem Verordnungsentwurf nicht verbunden. Dieser Verordnungsentwurf wird vielmehr für den Bund eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen. An bereits beschlossenen Regierungsvorlagen (ad Punkt 3 der Anfrage) kommen in Betracht:

19. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich geändert wird (4. Schulorganisationsgesetz - Novelle). BGBl.Nr. 234/1971 :

Diese Novelle brachte den Entfall der Aufnahmeprüfungen in die allgemeinbildenden höheren Schulen und zwar vorerst für die Schuljahre 1971/72 bis 1975/76. Damit ist kein finanzieller Aufwand verbunden.

Auch die gleichfalls in dieser Novelle geregelte Verlängerung des Sistierungszeitraumes der 13. Schulstufe (9.Klasse) an den allgemeinbildenden höheren Schulen bedingt keinen Mehraufwand. Im Effekt ergeben sich dadurch auch keine Ersparnisse, da die dadurch freiwerdende Lehr- und Schulraumkapazität durch das starke Ansteigen der Schülerzahlen an den allgemein -

bildenden höheren Schulen gebunden wird.

Die Kosten der Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Schulversuche ist von der Zahl der Standorte und der durch die Schulversuche erfaßten Klassen abhängig. Es wurde angenommen, daß in den meisten Fällen diese Schulversuche im ersten Jahr der Durchführung höchstens ein Viertel jener Kosten betragen werden, die im vierten Jahr der Durchführung des betreffenden Schulversuches anfallen werden, weil der größte Teil der Schulversuche aufbauend alle Klassen der dafür ausgewählten Schulen erfassen wird.

Für das Jahr 1971/72 wurden auf Grund der damaligen Planung folgende Kosten errechnet:

Vorschulklassen : 50 Klassen mit einem Aufwand von ca. S.4 Mill.  
Grundschule: 300 Klassen mit einem Aufwand von ca. 3,5 Millionen S  
Schulen der 10- bis 14 jährigen: 250 Klassen mit einem Aufwand von ca S 3,5 Millionen ;  
Polytechnischer Jahrgang : 20 Klassen mit einem Aufwand von ca. S 250.000.-- ;  
Allgemeinbildende höhere Schulen : 40 Klassen mit einem Aufwand von ca. S 500.000.--.

Die Kosten der vorgesehenen Einrichtungen zur Begleitung der Schulversuche und zur Schülentwicklung hängen davon ab, wie viele und wie große Einrichtungen geschaffen werden. Ihr Aufwand wird daher nicht unmittelbar durch dieses Gesetz verursacht, sondern hängt von den sachlichen Erfordernissen und den verfügbaren Budgetmitteln ab. Der jährliche Sach- und Personalaufwand des derzeit in Graz bestehenden Institutes für Bildungpsychologie belief sich im Zeitpunkt der Einbringung der Regierungsvorlage auf ca. S 800.000.-- . Da ein Ausbau dieses Institutes bzw. die Errichtung weiterer Institute unbedingt erforderlich sind, ist mit einer entsprechenden Vermehrung des Aufwandes zu rechnen.

20. Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz), BGBl.Nr.253/1971

Eine genaue Berechnung der durch dieses Bundesgesetz zu erwartenden jährlichen Belastungen des Bundeshaushaltes war im Zeitpunkt der Einbringung der Regierungsvorlage mangels der hierfür erforderlichen <sup>Unterlagen</sup> statistischen / insbesondere über die genauen Einkommensverhältnisse der Schülereltern nicht möglich. Der zu erwartende Aufwand wurde daher unter Berücksichtigung der bei der Vollziehung des Studienbeihilfengesetzes sowie des Lehrer - Studienbeihilfengesetzes sowie des Studienförderungsgesetzes gemachten Erfahrungen geschätzt. Danach wurde als jährlicher Aufwand etwa 210 Millionen Schilling jährlich angenommen, im Jahre 1971 im Hinblick auf das Inkrafttreten mit 1. September 1971 jedoch nur etwa 90 Millionen Schilling. Die Kosten der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind bereits in diesen Beträgen enthalten.

21. Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 2290/1972 :

Die durch dieses Bundesgesetz erfolgten gesetzlichen Änderungen werden auf Grund der Berechnungen der Regierungsvorlage für den Bund voraussichtlich einen jährlichen Mehraufwand von ca. S 4.000.000.-- bringen.

22. Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird, BGBl.Nr. 285/1972 :

In der seinerzeitigen Regierungsvorlage wurde auf Grund der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Änderungen ein finanzieller Mehraufwand von ca. 6 Millionen Schilling angenommen.

23. Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 290/1972 :

Der sich für den Bund für die Subventionierung der konfessionellen Schulen ergebende Mehraufwand beträgt auf der Basis der geltenden Gehaltsansätze rund 110 Millionen Schilling.

Im Kalenderjahr 1972 verursacht dieses Bundesgesetz einen Mehraufwand von ca. 39,8 Millionen Schilling, der sich aus dem Mehraufwand für sämtliche konfessionelle Schulen für die Zeit vom 1. September 1972 bis 31. Dezember 1972 und die Leistung für die evangelischen Privatschulen zusammensetzt.

4) Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich -us den Ausführungen zu den einzelnen Gesetzen, Regierungsvorlagen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen und Verordnungsentwürfen. Die Berechnungen wurden auf Grund vorhandener Statistiken und Erfahrungswerte durchgeführt.

*Reifinneweg*